
MERKBLATT

Brandschutzanforderungen für Veranstaltungen bis 100 Personen

1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt legt die **brandschutztechnischen Mindestanforderungen** für temporäre **Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen** fest. Es gilt für Veranstaltungen in Zeltbauten sowie in Räumen, die nicht primär für Veranstaltungszwecke vorgesehen sind (z. B. Turnhallen, Lager- oder Industriehallen).

2 Verfahren

Gesuche für Veranstaltungen sind ausschliesslich bei der zuständigen Standortgemeinde einzureichen.

3 Bewilligungspflicht

Für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen ist in der Regel keine brandschutztechnische Bewilligung erforderlich.

Die **Verantwortung** für die Einhaltung sämtlicher Brandschutzanforderungen **liegt vollumfänglich beim Veranstalter bzw. Betreiber**.

4 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter oder Betreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen. Dazu gehören insbesondere:

- vorbeugende Brandschutzmassnahmen
- die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen
- Anweisung des Personals im Falle eines Brandes

5 Flucht- und Rettungswege

a) Belegung bis 50 Personen

- Räume mit nur einem Ausgang dürfen maximal 50 Personen aufnehmen
- Mindestbreite des Ausgangs: 0.90 m
- Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen und jederzeit ohne Hilfsmittel rasch benutzbar sein

b) Belegung von 51 bis 100 Personen

- Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge erforderlich
- Mindestbreite je Ausgang: 0.90 m
- Alle Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen und jederzeit ohne Hilfsmittel rasch benutzbar sein

6 Technischer Brandschutz

- Es sind ausreichend geeignete und geprüfte Löschgeräte bereitzustellen
- Die Geräte müssen jederzeit gut zugänglich und einsatzbereit sein

7 Betrieblicher Brandschutz

- Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall zu instruieren
- Die Alarmierung der Feuerwehr ist sicherzustellen
- Offenes Feuer ist untersagt
- Indoor-Feuerwerk ist nur mit Bewilligung der Gebäudeversicherung (GVSG) zulässig

8 Dekorationen

- Dekorationen erfolgen grundsätzlich in Eigenverantwortung
- Es sind die geltenden Anforderungen gemäss Weisung **«Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr»** einzuhalten
- Bei **vollflächigen Verkleidungen von Wänden und Decken** gilt:
 - Es ist eine **stichprobenartige Abnahmekontrolle** durch die zuständige Behörde erforderlich
 - Die Abnahme ist **mindestens 5 Tage vor Inbetriebnahme** bei der zuständigen Stelle anzuzeigen

9 Haustechnische Anlagen

- Koch-, Grill- und Fritteusegeräte sind so aufzustellen, dass keine Brandgefahr entsteht
- Heizgeräte mit offener Flamme sind verboten
- Zulässig sind (sofern sie ausserhalb von Bauten aufgestellt werden):
 - Elektroheizungen
 - katalytische Gasheizgeräte (z. B. Pilzstrahler)
 - Ölheizungen

10 Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht, weitere einschlägige Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Hinweis: Im Zweifelsfall wird empfohlen, frühzeitig mit der zuständigen Fachstelle (Brandenschutzbeauftragten) Kontakt aufzunehmen.

Beilagen:

- ✓ Weisung **«Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr»** (GVSG);
- ✓ Weisung **«Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen»** (GVSG);
- ✓ **Checkliste Veranstaltungen** (Arbeitskreis LPG);
- ✓ **Brandverhütung einfach gemacht** (GVSG);
- ✓ **Checkliste Brandschutz für Gastronomie, Clubs und Veranstaltungen** (BFB).

HINWEIS

Dieses Merkblatt dient der Orientierung und ersetzt keine gesetzlichen Vorschriften oder Weisungen der kantonalen Brandschutzbehörden.

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In vertikalen und horizontalen Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf die EKAS Richtlinie 6517 und die Reglemente des Arbeitskreis LPG.

2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen.

3 Grundsätze

Die Verantwortung für die Verwendung von Flüssiggas obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

Der Standbetreiber ist für den sicheren Betrieb und Instruktion des Personals verantwortlich.

4 Anforderungen (Auszug aus Reglement)

4.1 Veranstalter/in

- Die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass nur Aufstellungsorte zugeteilt werden, bei denen die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass im Umkreis von mindestens 1 m zum zugeteilten Standplatz keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Schächten, Mulden usw.) möglich ist.

4.2 Standbetreiber/in

- Für jedes eingesetzte Gerät muss eine «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» vor Ort erbracht werden können und eine gültige Vignette sichtbar auf dem Gerät angebracht sein.
- Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlage sicher ist. Dafür muss er die «**Checkliste Veranstaltungen**» ausfüllen und unterschreiben.

5 Reglement

Das verbindliche Reglement kann unter www.arbeitskreis-lpg.ch heruntergeladen werden.

6 Weitere Bestimmungen

Massgebend ist das Reglement für Veranstaltungen «**Sichere Verwendung von Flüssiggas**», des Arbeitskreis LPG.

Flüssiggasanlagen können durch das zuständige Feuerschutzorgan kontrolliert werden.

Checkliste Veranstaltungen	Ja	Nein *
1. Allgemeines		
Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein? (Keine Druckregler mit deutschen Anschlüssen an schweizerischen Gasflaschen & keine Druckregler mit schweizerischen Anschlüssen an deutschen Gasflaschen)	☐	☐
Sind geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) vorhanden?	☐	☐
Sind alle Gasgeräte mit einer Vignette gekennzeichnet und sind die entsprechenden „Kontrollbescheinigungen Veranstaltungen“ vor Ort vorhanden?	☐	☐
2. Instruktion der Mitarbeiter		
Sind alle Bediener vor der Inbetriebnahme über den Umgang mit den Gasgeräten instruiert worden?	☐	☐
Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt?	☐	☐
Wird nach jedem Flaschenwechsel die Dichtheit überprüft? (z.B. mittels Lecksuchspray)	☐	☐
3. Aufstellung der Gasflaschen		
Sind Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert?	☐	☐
Sind Gasflaschen (für den Betrieb wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 1 m zu Vertiefungen wie Keller, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt?	☐	☐
Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden?	☐	☐
Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2 m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert?	☐	☐
Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt?	☐	☐
4. Schläuche		
Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Schläuche (z.B. orange oder schwarz) verwendet?	☐	☐
Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungs-bedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (z.B. Risse, starke Verfärbungen, Klebeband)	☐	☐
Ist das Ablaufdatum (oder Herstellungsdatum + Gebrauchsdauer) der Schläuche eingehalten?	☐	☐
Standbetreiber Anlass / Ort Standnummer Datum Unterschrift		

*** Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Gasgeräte nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!**



gebäude
versicherung
st.gallen



Brandverhütung einfach gemacht

Ausgabe 2023

Inhalt

Brandverhütung im Haushalt	04
Brandverhütung durch den Hauswart	05
Brandverhütung als Betreiber eines Restaurants	06
Brandverhütung als Gast eines Hotels	07
Brandverhütung im Ferienlager	08
Brandverhütung im Winter	09
Verhalten im Brandfall	10
Umgang mit Handfeuerlöschern	14

Geschätzte Damen und Herren

Eine wichtige Aufgabe der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) ist die Prävention. Es liegt uns am Herzen, mit Brandverhütungsmassnahmen die Sicherheit der Bevölkerung zu fördern. In dieser Broschüre finden Sie wichtige Checklisten für den Umgang mit Brandgefahren.

Wir sind uns bewusst, dass diese Checklisten nicht alle Ihre Fragen zur Brandverhütung beantworten können. Die Gebäudeversicherung (GVSG) steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auf der Website www.gvsg.ch oder rufen Sie uns an.

Ihr Gebäudeversicherung St. Gallen, Abteilung Brandschutz

**Alarmieren 118
Retten
Löschen**



Brandverhütung im Haushalt

Wohngebäude sind am häufigsten von Bränden betroffen. Über 12'000 Wohnungen werden in der Schweiz jährlich durch Flammen vollständig oder teilweise zerstört. Mehr als jeder vierte Schaden ist auf Unachtsamkeit im Umgang mit Feuer und Hitze zurückzuführen.

Brände vernichten nicht nur Sachwerte, auch Menschen- und Tierleben sind bedroht. Sie als Hausbewohnerinnen und Hausbewohner können Ihre eigene Sicherheit erhöhen, indem Sie sich brandbewusst verhalten.

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung auch in Nebenräumen (Garage, Estrich, Heizung, Keller usw.)?
- Denken Sie daran, dass viele Haushaltgeräte Wärme erzeugen und deshalb brandgefährlich sind (Kochherd, Strahler, Rechaud, Bügeleisen usw.)?
- Wissen Sie, dass Kinder den Umgang mit Feuer unter Aufsicht Erwachsener lernen müssen?
- Lassen Sie Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen?
- Öffnen Sie bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten (Lösungsmitteln, Farbe, Leim, Sprays usw.) die Fenster und halten Sie alle Zündquellen fern?
- Werfen Sie Raucherwaren niemals achtlos weg und verzichten Sie im Bett auf das Rauchen?
- Entsorgen Sie Asche in nicht brennbaren Behältern mit nicht brennbarem, abschliessendem Deckel (Aschenkübel)?
- Lassen Sie defekte Elektroinstallationen unverzüglich vom Fachmann reparieren?
- Kennen Sie den Grundsatz für das Verhalten im Brandfall?

«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»

Brandverhütung durch den Hauswart

Der Hauswart kann einen grossen Beitrag zur Brandsicherheit in einem Gebäude leisten. Die GVSG empfiehlt periodische Kontrollen mit dieser Checkliste:

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung im Estrich, in technischen Räumen und in Garagen? Im Eingangsbereich und im Treppenhaus gilt ein Nutzungsverbot, d.h. hier dürfen keine Sachen deponiert werden.
- Kontrollieren Sie die Funktion der Notausgänge?
- Werden die Brandschutztüren jederzeit geschlossen gehalten?
- Sorgen Sie für eine zweckmässige Beseitigung der Hausabfälle (auch von Asche, Putzfäden usw.)?
- Wird die Instandhaltung und Wartung von Heizung, Elektro- und Gasinstallationen, Aufzugsanlagen, Lösch-einrichtungen usw. periodisch durchgeführt?
- Führen Sie Arbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Farben, Sprays und Klebstoffen nur in gut durchlüfteten Räumen aus und rauchen Sie nie dabei?
- Werden in Einstellhallen keine Lager eingerichtet und keine Reparaturarbeiten an Fahrzeugen geduldet?
- Sind die vorhandenen Handfeuerlöcher oder Wasserlöschposten jederzeit einsatzbereit?
- Kennen Sie das Verhalten im Brandfall?

«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»

Brandverhütung als Betreiber eines Restaurants

Brandgefahren lauern überall, auch im Restaurant. Brände vernichten nicht nur Sachwerte. Ihre Gäste, Ihr Personal und die übrigen Hausbewohnerinnen und Hausbewohner sind ebenso gefährdet.

Die GVSG empfiehlt deshalb, jeden Bereich periodisch mit dieser Checkliste zu überprüfen:

- Sind alle Fluchtwege begehbar?
- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung auch in Nebenräumen (Lager, Keller, Estrich usw.)?
- Lassen Sie die Abluftanlage in der Küche periodisch reinigen, damit sich die Fettrückstände nicht entzünden können?
- Verwenden Sie nur nicht brennbare Kerzenständer, die auch das hinunterlaufende Wachs aufzunehmen vermögen?
- Lassen Sie defekte Elektroinstallationen unverzüglich vom Fachmann reparieren?
- Sind Sie dafür besorgt, dass in Ihrem Betrieb ausschliesslich schwer brennbare Dekorationen verwendet werden (Fasnachtsdekorationen sind bewilligungspflichtig)?
- Wissen Ihre Angestellten, wie sie sich im Brandfall verhalten müssen?

«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»

Brandverhütung als Gast eines Hotels

Als Hotelgast können Sie Wesentliches zu Ihrer eigenen Sicherheit beitragen. Beachten Sie den im Hotelzimmer angebrachten Lageplan mit den darauf vermerkten Notausgängen. Informieren Sie sich über die Möglichkeit, Feueralarm auszulösen: via Handalarmtaste, Telefonzentrale oder direkt Telefon 118. Befolgen Sie die allgemeinen Brandverhütungsgebote, insbesondere:

- Beim Benutzen von Elektrogeräten wie Haartrockner, elektrischer Heiz- und Kochgeräte.
- Bleiben Sie bei einem Brandausbruch ruhig und handeln Sie nach dem Grundsatz:
«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen».
- Schliessen Sie im Brandfall Fenster und Türen und benutzen Sie nie einen Aufzug.
- Ist im Notfall die Flucht nicht möglich, so machen Sie am Fenster auf sich aufmerksam.
- Verlassen Sie das Zimmer nur, wenn Ihnen die Flucht ins Freie mit Sicherheit gelingt oder wenn Sie sich in unmittelbarer Gefahr befinden.

Brandverhütung im Ferienlager

Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbringen ihre Ferien in einem Lager. Die Leiterinnen und Leiter sind nicht nur zuständig für ein vielseitiges und unterhaltsames Programm, sie übernehmen auch die Verantwortung für die (Brand-)Sicherheit.

Wer sich sorgfältig auf ein Lager vorbereitet, vermeidet böse Überraschungen. Die GVSG empfiehlt den Lagerleitern, die Brandsicherheit mit dieser Checkliste zu überprüfen:

- Bemühen Sie sich um eine gute Ordnung in allen Räumen (Schlaf- und Aufenthaltsräumen), auch in den Lagerräumen, im Keller, Estrich usw.?
- Sind alle Fluchtwege jederzeit begehbar und allen Teilnehmenden bekannt?
- Wird das Rauchverbot in den entsprechend bezeichneten Zonen konsequent eingehalten?
- Sind die wichtigsten Brandgefahren allen Teilnehmenden bekannt (Kerzen, Rechauds, Raucherwaren, Elektro- und Gasgeräte, Basteln usw.)?
- Wurde das Verhalten im Falle eines Brandes besprochen, oder haben Sie eine Evakuierungsübung gemacht? Es gilt: **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»**.
- Ist allen Lagerleitern bekannt, wie die Feuerwehr im Brandfall zu alarmieren ist?
- Sind die Standorte von Handfeuerlöschern und Wasserlöschposten sowie der Umgang damit bekannt?
- Weiss das Küchenteam, dass Ölbrände auf dem Kochherd nicht mit Wasser gelöscht werden dürfen (Brand mit Löschdecke oder Deckel ersticken)?

Brandverhütung im Winter

Erfahrungsgemäss ist die kalte Jahreszeit mit besonderen Brandgefahren verbunden. Feuer ist nicht nur eine gemütliche Wärmequelle, sondern kann bei unzweckmässigem Gebrauch zur Gefahrenquelle werden.

- Umgang mit Kerzen: Kerzen müssen dauernd überwacht werden. Bei Verlassen des Raumes sind sie auszulöschen. Zudem sollen nur nicht brennbare Kerzenständer verwendet werden, die auch das hinunterlaufende Wachs aufzunehmen vermögen.
- Rechauds: Verwenden Sie statt Brennsprit Brennpaste.
- Bei Verwendung eines Rechauds mit Brennsprit: Überfüllen Sie das Rechaud nicht und überwachen Sie es nach dem Anzünden. Denken Sie vor allem daran, dass Spritbrenner erst nach vollständigem Abkühlen nachgefüllt werden dürfen. Sonst kann sich der Brennstoff explosionsartig selbst entzünden und zu schweren Verbrennungen führen.
- Wenn es brennt: Handeln Sie nach dem Grundsatz: **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»**. Beachten Sie die Hinweise auf der Seite «Verhalten im Brandfall».
- Brennbares Material wie Wohnungseinrichtungen, Brennstoff, Wäsche usw. muss den geforderten Abstand zur Feuerstelle aufweisen.
- In Cheminées und Holzöfen (Schwedenöfen) darf nur naturbelassenes Holz verfeuert werden. Vor dem Funkenwurf von Cheminées schützen Sie sich mit einem fachgerecht angebrachten Metallvorhang, Gitter oder Glas.
- Im Bereich von Heizaggregaten ist die Luftzirkulation sicherzustellen, damit kein Wärmestau entsteht.
- Asche ist in feuersicheren Behältern aufzubewahren. Niemals Kartonschachteln, Holzkisten oder Kehrrichtsäcke dafür verwenden.

- Beachten Sie die Gebrauchsanweisung vor der Verwendung von elektrischen Heizgeräten. Verzichten Sie auf ihren Gebrauch, wenn ungewöhnliche Geräusche oder Brandgeruch auftreten. Überlassen Sie defekte Geräte einem Fachgeschäft zur Reparatur.

Verhalten im Brandfall

Das richtige Verhalten bei einem Brandausbruch ist entscheidend für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten. Allzu häufig wird die Feuerwehr erst nach misslungenen Löschversuchen alarmiert. Damit gehen kostbare Minuten verloren. Bei Brandausbruch gilt der Grundsatz: **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»** Es soll ruhig und überlegt vorgegangen werden, Panik ist zu vermeiden.

Überlegen Sie sich schon heute, wie Sie sich im Brandfall verhalten müssen – noch besser: Wer unsere nützlichen Tipps befolgt, lässt es nicht so weit kommen.

Alarmieren

- Zuerst die Feuerwehr alarmieren: Telefon 118 (Ort, Strasse und Ereignis sowie Namen und Adresse der anrufenden Person angeben).
- Gefährdete Personen und Hauszentrale sofort benachrichtigen.

Retten

- Menschen und Tiere retten (Personen mit brennenden Kleidern in Decken und Mäntel hüllen und auf dem Boden wälzen).
- Fenster und Türen schliessen (Vermeiden der Brandausbreitung).
- Brandstelle über Fluchtwege (Ausgänge, Treppen, Notausstiege) verlassen, keine Aufzüge benutzen.
- Bei verrauchten Treppenhäusern und Korridoren im Zimmer bleiben, Türen abdichten, sich am Fenster bemerkbar machen – und auf die Feuerwehr warten.

Löschen

- Brand mit den vorhandenen Mitteln bekämpfen (Handfeuerlöscher, Wasserlöschposten).
- Brände von Öl oder Fett mit Löschdecke oder feuchtem Tuch zudecken.
- Bei brennenden elektrischen Geräten sofort Stecker ausziehen.
- Eintreffende Feuerwehr einweisen.



Umgang mit Handfeuerlöschern

Handfeuerlöscher sind tragbare, von Hand zu bedienende Löscheräte. Sie eignen sich für die Bekämpfung eines Brandes im Anfangsstadium.

- Standort: Handfeuerlöscher müssen gut erkennbar und leicht zugänglich aufgestellt werden.
- Die richtige Handhabung eines Handfeuerlöschers muss bekannt sein. Es empfiehlt sich deshalb, die Gebrauchsanweisung auf der Löschetikette einmal in aller Ruhe durchzulesen. Bei einem Brandausbruch ist immer der Grundsatz **«Alarmieren (Feuerwehr 118) – Retten – Löschen»** zu beachten.
- Instandhaltung: Nur mit einem fachgerecht gewarteten und einsatzbereiten Feuerlöscher kann ein Brand erfolgreich bekämpft werden. Instandhaltung: Die periodische Revision muss gemäss den Herstellerangaben erfolgen. Gebrauchte Feuerlöscher sind, auch wenn nur wenig Löschmittel ausgetreten ist, sofort durch eine Fachfirma aufzufüllen.

Für die Anschaffung und den Umgang mit Handfeuerlöschern stehen die Fachfirmen, die örtliche Feuerwehr oder die GVSG gerne beratend zur Verfügung.

CHECKLISTE BRANDSCHUTZ FÜR GASTRONOMIE, CLUBS UND VERANSTALTUNGEN

Die verantwortlichen Personen der Betriebe und Veranstaltungen sorgen in eigener Verantwortung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals. Sie sind dafür verantwortlich, dass die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften **jederzeit und unabhängig von Kontrollen** eingehalten werden.

Der Vollzug der Brandschutzvorschriften (Kontrolle der Umsetzung bzw. die Sicherheitskontrolle) liegt bei den Kantonen und Gemeinden.

IHRE WICHTIGSTEN PFLICHTEN ALS BETREIBER ODER BETREIBERIN:

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die rechtliche Grundlage bilden die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF.

1. SICHERHEITSORGANISATION

- ☐ Instruieren Sie Ihr Personal über Flucht- und Rettungswege, die Standorte der Löschgeräte sowie die Erste-Hilfe-Einrichtungen. Halten Sie diese Informationen auf einem Plan fest und ergänzen Sie ihn mit Notrufnummern sowie klaren Verhaltensregeln für Unfälle und den Brandfall.
- ☐ Schulen Sie Ihr Personal für den Brandfall. Halten Sie sich dabei an diese Reihenfolge: alarmieren (Feuerwehr 118), Menschen retten, Brand bekämpfen – sofern dies gefahrlos möglich ist.
- ☐ Besprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität.
- ☐ Sorgen Sie dafür, dass Notfallzufahrten freigehalten werden und Wasserbezugsorte wie Hydranten jederzeit zugänglich sind.
- ☐ Setzen Sie Sicherheitsbeauftragte ein: mindestens eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung. Beide wirken bei der Planung mit, setzen die notwendigen Massnahmen um und überprüfen deren Einhaltung.

2. MATERIALIEN UND DEKORATIONEN

- ☐ Verwenden Sie für Dekorationen, wenn immer möglich nicht brennbares Material. Ist dies nicht umsetzbar, muss das Material mindestens der Klassifizierung RF 2 (Brandkennziffer 5.2 oder 5.3) entsprechen, d. h. es muss schwer entflammbar sein, darf keine starke Rauchentwicklung aufweisen und darf nicht brennend abtropfen.
- ☐ Achten Sie darauf, dass Dekorationen weder Fluchtwege noch Notausgänge oder Sicherheitseinrichtungen wie Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen oder Brandmelder verdecken.



BFB

Beratungsstelle für Brandverhütung

Eine Initiative der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG

3. OFFENES FEUER

- Verzichten Sie in Innenräumen auf Kerzen, Fackeln, Dekofeuer, Wunderkerzen, etc.
- Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln in Gebäuden oder Anlagen ist rechtzeitig vor dem Anlass eine Bewilligung der zuständigen Brandschutzbehörde einzuholen.

4. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Platzieren Sie Handfeuerlöscher (z.B. Schaumlöscher zu 6 Litern) zur ersten Brandbekämpfung an gut zugänglichen Orten für das Personal.
- Stellen Sie in Küchen Fettbrandlöscher oder zumindest Löschdecken bereit.
- Schulen Sie das Personal in der korrekten Handhabung der Löschgeräte.

5. FLUCHTWEGE UND AUSGÄNGE

- Stellen Sie sicher, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind. Die Mindestanforderungen der Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.
 - Ab einer Belegung von mehr als 50 Personen sind mindestens zwei Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.
 - Ab einer Belegung von mehr als 100 Personen, finden Sie die notwendige Anzahl und Breite der Ausgänge unter der Ziffer 2.4 in der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege.
- Halten Sie Fluchtwege jederzeit frei. Möbel, Pflanzen oder Dekorationen dürfen den Weg ins Freie nicht behindern. Überprüfen Sie die Funktion der Fluchtwege regelmässig.
- Stellen Sie sicher, dass sich Türen jederzeit ohne Hilfsmittel und in Fluchtrichtung öffnen lassen.

6. FLUCHTWEGKENNZEICHEN UND SICHERHEITSBELEUCHTUNG

- Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichendem Tageslicht genügen nachleuchtende (fluoreszierende) Kennzeichnungen.
- Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während des Betriebs immer eingeschaltet.
- Verwenden Sie ausschliesslich Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm).

7. BLITZSCHUTZSYSTEM

- Prüfen Sie den Blitzschutz. Bei Räumen oder Zeltbauten für mehr als 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.



8. HAUSTECHNIK (HEIZUNG, LÜFTUNG, ELEKTROINSTALLATIONEN)

- Stellen Sie Aggregate für Heizung, Lüftung oder Notstromversorgung ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- Verwenden Sie Gasapparate und die angeschlossenen Gasflaschen nur in gut belüfteten Räumen. Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien.
- Achten Sie in Küchen auf erhöhte Brandgefahr. Abzugshauben über Koch-, Frittier- und Grillstellen müssen aus Metall bestehen, die Abluft ist ins Freie zu führen.
- Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor dem Betrieb fachgerecht prüfen. Kontaktstellen unter : www.esti.admin.ch.

BERATUNGEN UND INFORMATIONEN

Haben Sie Fragen zu einem spezifischen Gebäude oder einer Veranstaltung?

Wenden Sie sich an den Sicherheitsbeauftragten Brandschutz des Gebäudes oder an die Brandschutzbehörde. Je nach Objekt und Standort ist entweder die Brandschutzbehörde der Gemeinde oder die des Kantons zuständig.



Haben Sie allgemeine, nicht objektspezifische Fragen zum Thema Brandschutz?

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an das Brandschutz-Team der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Einfach umsetzbare **Sicherheitsempfehlungen** der Beratungsstelle für Brandverhütung



Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF



Brandschutzvorschriften 16 – 15 zu Flucht- und Rettungswegen



BFB

Beratungsstelle für Brandverhütung

Eine Initiative der Vereinigung Kantionaler Gebäudeversicherungen VKG